



Deutsche Bundesbank

Mitteilung Nr. 8001/2016 Meldebestimmungen Bankenstatistische Meldungen und Anordnungen Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

Vom 14. Juli 2016

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. C 191 vom 27.9.1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 2015/373 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 6) geändert worden ist, die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung von granularen Daten zu Krediten und Kreditrisiken (EZB/2016/13; ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 44), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, werden die Berichtspflichten für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten und Kreditrisiken festgelegt.

Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

(1) Berichtspflichtige

Zur Meldung an die Deutsche Bundesbank sind in Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigniederlassungen von im Ausland gebietsansässigen Kreditinstituten [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/867] verpflichtet. Als Kreditinstitute gelten die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹ genannten Unternehmen. Sie sind unabhängig davon berichtspflichtig, ob es sich bei ihnen um gemäß der Richtlinie 2013/36/EU² beaufsichtigte Institute handelt.

In Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute mit im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen haben neben der Meldung für den in Deutschland gebietsansässigen Teil des Instituts auch Meldungen für die im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen einzureichen [Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/867]. Für die einzelnen Sitzländer sind separate Meldungen zu erstatten; die Angaben für die in demselben Sitzland gebietsansässigen Zweigniederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

(2) Allgemeine statistische Berichtspflichten

Die Berichtspflichtigen haben die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/867 dargestellten Berichtspflichten in Übereinstimmung mit dieser Anordnung zu erfüllen. Vorbehaltlich der in Absatz 7 aufgeführten Meldeerleichterungen haben die Berichtspflichtigen die Berichtspflichten gemäß den auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter *Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit* abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

(3) Meldeschwelle und Instrumente

Eine Berichtspflicht besteht für Instrumente, bei denen der Betrag des Engagements des Schuldners zu irgendeinem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25 000 Euro beträgt [Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/867]. Ausgenommen sind Kredite, die ausschließlich an natürliche Personen vergeben werden. Werden Kredite an mehrere Parteien mit mitschuldnerischer Haftung vergeben, an welchen natürliche Personen als Schuldner beteiligt sind, oder sind natürliche Personen auf sonstige Weise mit Instrumenten verbunden, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden müssen, ist für die natürliche Person kein Datensatz zu melden. Allerdings ist in einem solchen Fall die Existenz einer derartigen Verbindung sowie die Art der Verbindung zu einer natürlichen Person (Mitschuldner oder Sicherungsgeber) anzugeben. Personenbezogene Daten dürfen dabei nicht gemeldet werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).



(4) Meldefrequenz

Die Berichtspflichtigen haben bei der Deutschen Bundesbank folgende Meldungen abzugeben [Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2016/867]:

a) Vertragspartner-Stammdaten

Meldung von Vertragspartner-Stammdaten, die sich in der Regel nicht oder nur selten ändern. Die Meldung hat einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist nicht nur das jeweilige geänderte Merkmal zu melden, sondern es sind alle Merkmale des betroffenen Vertragspartner-Stammdatensatzes zu melden.

b) Kredit-Stammdaten

Meldung von Kredit-Stammdaten, die sich in der Regel nicht oder nur selten ändern. Die Meldung hat einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags oder dem Empfang der Sicherheit und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist nicht nur das jeweilige geänderte Merkmal zu melden, sondern es sind alle Merkmale des betroffenen Kredit-Stammdatensatzes nach jeweils der Ziffern i bis iii zu melden.

Hierzu zählen folgende Kredit-Stammdatensätze:

- i) Instrumentendaten
- ii) Daten zu Vertragspartner-Instrument
- iii) Daten empfangener Sicherheiten

c) Dynamische Kreditdaten

aa) Meldung von dynamischen Kreditdaten, die monatlich zu übermitteln sind.

Hierzu zählen:

- i) Finanzdaten
- ii) Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung
- iii) Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit
- iv) Daten des Vertragspartnerrisikos
- v) Daten des Vertragspartnerausfalls

bb) Meldung von dynamischen Kreditdaten, die vierteljährlich zu übermitteln sind.

Hierzu zählen:

Rechnungslegungsdaten

(5) Meldetermine

Die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten an die Deutsche Bundesbank ist täglich möglich, wobei sie für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten jedoch spätestens bis zum Geschäftsschluss des sechsten Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Meldepflicht auslösende Ereignis eingetreten ist (siehe oben Absatz 4 Buchstabe a und b), an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln ist. Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung spätestens bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Meldepflicht auslösende Ereignis eingetreten ist (siehe oben Absatz 4 Buchstabe a und b), an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Unabhängig von der gewählten Meldefrequenz ist sicherzustellen, dass innerhalb der genannten Meldetermine Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) an die Deutsche Bundesbank übermittelt wurden.

Die Meldung monatlich zu meldender Daten ist für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) bis zum Geschäftsschluss des sechsten Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln.

Die Meldung vierteljährlich zu meldender Daten mit dem Stand des jeweils letzten Tages im März, Juni, September und Dezember (Meldestichtage) ist folgendermaßen an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln: Daten des ersten Quartals bis zum Geschäftsschluss des 12. Mai; Daten des zweiten Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. August; Daten des dritten Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. November jeweils des selben Jahres und Daten des vierten Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Fällt der Meldetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, so sind die Daten bis zum Geschäftsschluss des darauffolgenden Geschäftstages zu übermitteln.

(6) Erstmeldung

Vertragspartner-Stammdaten sind erstmals für den Meldestichtag 31. Januar 2018, Kredit-Stammdaten und dynamische Kreditdaten erstmals für den Meldestichtag 31. März 2018 an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln [Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/867].



(7) Meldeerleichterungen

- a) Die Deutsche Bundesbank macht von der Möglichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/867 Gebrauch, kleinen Berichtspflichtigen eine Meldeerleichterung in Form einer reduzierten Berichtspflicht zu gewähren, sofern der gemeinsame Beitrag dieser Berichtspflichtigen zum Gesamtbetrag ausstehender Kredite gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 in Deutschland gebietsansässiger Berichtspflichtiger 2 % nicht übersteigt. Die Deutsche Bundesbank unterrichtet die von dieser Meldeerleichterung betroffenen Berichtspflichtigen per Bescheid. Auch eine Aufhebung der Meldeerleichterung wird per Bescheid mitgeteilt, wobei der Bescheid mindestens 18 Monate vor Beginn der vollen Berichtspflicht zugestellt wird. Für die von der Meldeerleichterung betroffenen kleinen Berichtspflichtigen gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß den auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter *Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit* abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- b) Für Instrumente, die vor dem 1. September 2018 vergeben wurden (Bestandsgeschäft), gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß den auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter *Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit* abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- c) Für Zweigniederlassungen, die außerhalb der Berichtsmittgliedstaaten gebietsansässig sind, gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß den auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter *Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit* abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- d) Für beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen, gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß dem auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter *Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit* abrufbaren Meldeschema für Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in der jeweils geltenden Fassung.
- e) Für vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß dem auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter *Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit* abrufbaren Meldeschema für Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Nationale Kennung

Als nationale Kennung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/867 sind für in Deutschland gebietsansässige Vertragspartner die Registernummer (Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister oder Partnerschaftsregister) und das dazugehörige Registergericht zu melden. Bei ausländischen Vertragspartnern, die in einem anderen Berichtsmittgliedstaat ansässig sind, ist die von der jeweiligen nationalen Zentralbank festgelegte nationale Kennung zu verwenden. Für ausländische Vertragspartner, die außerhalb der Berichtsmittgliedstaaten ansässig sind, ist eine in diesem Land übliche Kennung zu melden, die von der Europäischen Zentralbank festgelegt wird.

(9) Meldeform

Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Erhebung von granularen Daten zu Krediten und Kreditrisiken zu beachten.

(10) Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Frankfurt am Main, den 14. Juli 2016

DEUTSCHE BUNDESBANK

Buch

Stahl